

Inhalt:

GESETZE

- I. Anhang zur Ordnung für die Versorgung der Priester in der Diözese Eisenstadt 2025
- II. Besoldungsordnung der Diözese Eisenstadt 2025
- III. Anhang zur Kirchenbeitragsordnung der Diözese Eisenstadt 2025

PERSONALNACHRICHTEN

- IV. Diözesane Personalnachrichten

IMPRESSUM

GESETZE

I. Anhang zur Ordnung für die Versorgung der Priester in der Diözese Eisenstadt 2025

I.) Stellungsgruppen

Stellungsgruppe		Grund-sustentation	Biennien
A	Priesteramtskandidaten während des Pastoralpraktikums	€ 1.635,50	---
B	Aktive Diözesanpriester ohne bischöfliche Beauftragung	€ 1.635,50	€ 12,00
C	Kapläne und gleichgestellte Priester	€ 2.180,40	€ 15,00
D1	Pfarrmoderatoren ohne Prüfung, Pfarrvikare in Einzelpfarren	€ 2.347,60	€ 15,00
D2	Pfarrmoderatoren ohne Prüfung, Pfarrvikare in Seelsorgeräumen	€ 2.705,50	€ 15,00
E1	Pfarrer und gleichgestellte Priester in Einzelpfarren	€ 2.776,10	€ 18,00
E2	Pfarrer und gleichgestellte Priester in Seelsorgeräumen	€ 3.163,60	€ 18,00
F	Priester in leitender Stellung der Diözese	€ 4.197,60	€ 18,00

II.) Zulagen

		2.4) Mehrdienstzulage 4	€ 386,30
1) Mitglied des Domkapitels	€ 183,80	2.5) Mehrdienstzulage 5	€ 444,70
2) Mehrdienstzulage		3) Seelsorgeteamleiter	€ 585,10
2.1) Mehrdienstzulage 1	€ 140,50	4) Substitut (vorübergehende Aushilfe) o. Mithilfe (ständige Aushilfe)	€ 234,10
2.2) Mehrdienstzulage 2	€ 234,10		
2.3) Mehrdienstzulage 3	€ 316,10	5) Vita communis - Zulage	€ 175,60

III.) Jubiläumsgabe

25 Jahre Priester	€ 1.100,00
40 Jahre Priester	€ 1.500,00
50 Jahre Priester	€ 1.900,00
60 Jahre Priester	€ 2.200,00

IV.) Haushaltsbeitrag

Kaplan, Pfarrvikar	€ 240,00
--------------------	----------

V.) Pfarrhaushälterinnen

Der Prozentsatz für die Vergütung gem. § 18 (2) beträgt 30 %.

VI.) Übersiedlungsbeihilfe

Kostenersatz bis max.	€ 1.500,00
-----------------------	------------

VII.) Sterbegeld

€ 2.200,00

VIII.) Pflichtbeiträge

Seminaristicum	€ 17,00
----------------	---------

Haushälterinnenbeitrag	€ 17,00
------------------------	---------

II. Besoldungsordnung der Diözese Eisenstadt 2025**§ 3 Gehaltsschema**

Stufe	A	B	C	D	E
1	2 544,30	2 263,00	1 905,50	1 746,20	1 643,80
2	2 611,00	2 323,30	1 968,80	1 795,00	1 681,70
3	2 677,60	2 383,90	2 032,60	1 850,20	1 717,10
4	2 746,10	2 443,70	2 092,80	1 907,40	1 754,70
5	2 812,30	2 505,50	2 158,90	1 962,70	1 782,00
6	2 880,80	2 565,50	2 227,40	2 020,80	1 806,90
7	2 994,30	2 629,00	2 297,30	2 079,70	1 848,80
8	3 111,50	2 690,70	2 365,40	2 139,80	1 890,70
9	3 227,50	2 776,70	2 433,80	2 203,00	1 933,30
10	3 339,80	2 864,50	2 505,50	2 266,60	1 975,50
11	3 463,80	2 986,20	2 581,70	2 336,50	2 037,30
12	3 578,10	3 103,60	2 654,70	2 376,80	2 060,10
13	3 692,40	3 217,70	2 726,40	2 420,70	2 082,60
14	3 808,30	3 331,80	2 801,00	2 458,40	2 105,70
15	3 920,80	3 445,90	2 874,50	2 499,00	2 128,30
16	4 070,70	3 562,20	2 949,10	2 541,20	2 151,10
17	4 221,20	3 676,40	3 024,10	2 580,30	2 173,80
18	4 378,10	3 790,90	3 096,60	2 622,30	2 196,80
19	4 504,90	3 904,70	3 170,90	2 662,90	2 219,30
20	4 673,70	4 019,00	3 245,10	2 705,60	2 242,10
21	4 824,70	4 133,30	3 319,00	2 746,10	2 264,80
22	4 975,50	4 250,30	3 393,40	2 788,10	2 287,60
23	5 126,40	4 367,30	3 463,80	2 828,80	2 310,30
24	5 275,80	4 483,80	3 537,80	2 871,00	2 332,90

§ 4 Zulagen

Wenn nicht anders angegeben monatlich und brutto:

1. Verwaltungsdienstzulage:

in allen Gruppen	€ 206,20
ab A 9 (bis A 24)	€ 262,30

2. Familienzulage:

Alleinverdiener i. S. d. § 33 Abs. 4 EStG	€ 141,60
Andere	€ 69,30

3. Kinderzulage:	
für das 1. Kind	€ 79,20
für das 2. Kind	€ 92,60
für jedes weitere Kind	€ 103,80
4. Kirchenbeitragsdienstzulage:	
Leiter	€ 320,90
Stellvertreter	€ 205,70
Sachbearbeiter	€ 129,70
5. Funktionszulage:	
Direktor	€ 423,00
Sachbereichsleiter	€ 320,90
Sachbearbeiter	€ 243,60
Mehrdienstleistung	€ 129,80

Diese Änderung der Besoldungsordnung in § 3 und § 4 wurde vom hochwst. Herrn Diözesanbischof mit Rechtswirksamkeit vom 1. Jänner 2025 in Kraft gesetzt.

III. Anhang zur Kirchenbeitragsordnung der Diözese Eisenstadt 2025

Der Anhang zur Kirchenbeitragsordnung wurde mit Beschluss des Diözesanwirtschaftsrates vom 10. Dezember 2024 in mehreren Punkten geändert und vom Herrn Diözesanbischof bestätigt. Die Änderungen wurden dem Bundeskanzleramt - Kultusamt vorgelegt und von diesem mit Schreiben vom 29. Dezember 2024, Zahl 2024-0.931.478, zur Kenntnis genommen.

1) Kirchenbeitrag vom Einkommen (Tarif E)

- Der Jahreskirchenbeitrag vom Einkommen beträgt 1,1 Prozent der Beitragsgrundlage abzüglich eines allgemeinen Absetzbetrages von € 60,00.
- Der Mindestkirchenbeitrag bei ausschließlich unselbständiger Erwerbstätigkeit beträgt € 34,00 pro Jahr.
- Der Mindestkirchenbeitrag bei selbständiger Erwerbstätigkeit beträgt € 132,00 pro Jahr.
- Der Kirchenbeitrag für nicht ausgewiesene Einkünfte aus Privatzimmervermietung beträgt € 3,00 pro Bett und Saison.
- Beitragsgrundlage bildet das zu versteuernde Jahreseinkommen des Vorjahres laut Einkommensteuerbescheid.
- Sonstige Bezüge, soweit sie gemäß §§ 37, 38 und 67 EStG steuerlich begünstigt sind, werden nicht in die Beitragsgrundlage nach Buchstabe a) einbezogen, sondern mit 0,5 Prozent dieser Einkünfte bemessen.

g) Die Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes über Steuersätze und Steuerabsetzbeträge haben keinen Einfluss auf die Bemessung des Kirchenbeitrages.

h) Eine Beitragsgrundlage bilden auch Einkommen oder Geldleistungen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder internationaler Vereinbarungen einer staatlichen Besteuerung nicht unterliegen.

2) Kirchenbeitrag vom Vermögen (Tarif V)

a) Der Kirchenbeitrag vom land- und forstwirtschaftlichen Vermögen (VL) beträgt bei einem Einheitswert

bis	18.200,00	6,5 ‰
vom Mehrbetrag bis	36.400,00	6,0 ‰
vom Mehrbetrag bis	72.800,00	3,5 ‰
darüber		2,5 ‰

b) Der Kirchenbeitrag von den übrigen Vermögensarten (V) beträgt 2 Promille des Vermögenswertes, wenigstens jedoch € 132,00.

3) Kirchenbeitrag für Mitarbeitende im land- und forstwirtschaftlichen Betrieb gemäß § 10 Abs. b der KBO beträgt 10 vom Hundert jenes Beitrages, den die betriebsinhabende Person nach dem Einheitswert der Land- und Forstwirtschaft zu leisten hat oder im Falle der Beitragspflicht zu leisten hätte, mindestens jedoch € 34,00.

4) Die Beitragsgrundlage nach § 10 Abs. c der KBO (Verbrauch) beträgt mangels anderer Anhaltspunkte mindestens:

€ 17.455,00	für den Pflichtigen
€ 8.800,00	für den/die Ehe- bzw. eingetragene/n Partner/in, und je
€ 1.800,00	für jedes zum Haushalt gehörende Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird.

5) Der angemessene Lebensunterhalt gemäß § 11 Abs. 4 der KBO ist mit einem Drittel des zu versteuernden Einkommens bzw. der Beitragsgrundlage der/des nichtkatholischen Ehe- bzw. eingetragenen Partnerin/Partners anzunehmen. Wäre im Falle der Beitragspflicht der/des nichtkatholischen Ehe- bzw. eingetragenen Partnerin/Partners der Kirchenbeitrag auch nach dem Vermögen (gemäß § 9 KBO) zu ermitteln, so beträgt der angemessene Lebensunterhalt ein Drittel der diesem Beitrag entsprechenden Grundlage nach Tarif E. Ein zur Bestreitung des angemessenen Lebensunterhaltes nicht ausreichendes Einkommen oder Vermögen liegt vor, wenn der darauf entfallende Beitrag den Beitrag nach dem angemessenen Lebensunterhalt unterschreitet.

6) Berücksichtigung des Familienstandes

a) Die Ermäßigung nach § 13 Abs. 2 (für Ehe- bzw. eingetragene Partnerin/Partner) und Abs. 3 (für Kinder) wird in Form von Absetzbeträgen gewährt, die vom errechneten Kirchenbeitrag bzw. von der Summe der Teilkirchenbeiträge abgezogen werden.

b) Die Ermäßigung für die/den Ehe- bzw. eingetragenen Partnerin/Partner beträgt bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 KBO oder bei Nachweis des staatlichen Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrages € 43,00. Den Anspruch auf diese Ermäßigung haben auch alleinstehende Pflichtige, solange ihnen nach § 13 Abs. 3 KBO die Kinderermäßigung zusteht.

c) Die Kinderermäßigung beträgt für

ein Kind	€ 22,00
für zwei Kinder	€ 44,00
für drei Kinder	€ 80,00
und für jedes weitere Kind	€ 36,00.

Die Kinderermäßigung wird jenem Ehegatten gewährt, der die Familienbeihilfe bezieht. Sollte dieser ohne Einkommen sein oder verzichtet dieser auf den Kinderabsetzbetrag, so wird er vom Kirchenbeitrag des anderen Ehegatten abgezogen. Grundsätzlich gilt, dass kirchliche Frei- und Absetzbeträge nur einmal pro Familie (Lebensgemeinschaft) in Abzug gebracht werden können.

7) Verfahrens-, Porto- und Bankkosten

Der Beitragspflichtige hat Verfahrenskosten gemäß § 24 Abs. 2 KBO zu ersetzen.

a) Die Verfahrenskosten der Kirchenbeitragsorganisation betragen:

- | | |
|-----------------------------------|--------|
| 1) für die Mahnung vor Klage | € 7,00 |
| 2) für die gerichtliche Klage | € 7,00 |
| 3) für die gerichtliche Exekution | € 7,00 |
- zuzüglich Gerichts- und Stempelgebühren.

b) Vorstehende Bestimmung gilt soweit nicht, als der Rechtsanwaltsstarif anzuwenden ist.

c) Zu ersetzende Verfahrenskosten sind auch diejenigen Prozesskosten, die dadurch verursacht werden, dass der Beklagte den Nachweis über die Beitragsgrundlage entgegen § 16 KBO, erst nach gerichtlicher Streitanhängigkeit erbracht hat.

d) Portokosten für alle Zuschriften, sowie Kosten, die durch abgelehnte Lastschriftmandate o.Ä. entstehen, sind vom Beitragspflichtigen zu tragen.

8) Vermerke auf Einzahlungsbelegen bzw. auf in elektronischer Form übermittelten Überweisungen sind ungültig; sämtliche Hinweise für die Kirchenbeitragsstelle bedürfen einer separaten schriftlichen Mitteilung.

9) Wirksamkeit

Dieser Anhang trat am 1. Jänner 2025 in Kraft.

PERSONALNACHRICHTEN

IV. Diözesane Personalnachrichten

1. Der hochwst. Herr Diözesanbischof hat ernannt

Herrn DI Michael Bacher (L), im Hinblick auf die Neuordnung der Abteilung für kirchliche Liegenschaftsverwaltung **zum Umweltbeauftragten der Diözese Eisenstadt**. (1. Jänner 2025)

2. Der hochwst. Herr Diözesanbischof hat enthoben

Herrn Dipl.Ing. Lois Berger M.A. (L), Leiter der Abteilung für kirchliche Liegenschaftsverwaltung, im Hinblick auf die Neuordnung der Abteilung für kirchliche Liegenschaftsverwaltung **als Umweltbeauftragter der Diözese Eisenstadt**. (31. Dezember 2024)

BISCHÖFLICHES ORDINARIAT EISENSTADT

E i s e n s t a d t, 25. Jänner 2025

Gerhard Grosinger
Ordinariatskanzler

Michael Wüger
Generalvikar